



10627 Berlin, dem 16. August 1995
Kantstraße 79
Fernruf: 32 06-1 App. 4 68

Geschäftsnummer:
70 K 11/95

EINGEGANGEN
- 1. Sep. 1995

Beschluß

In der Zwangsversteigerungssache
betreffend das Grundstück Wulfsheinstraße 10, Schloßstraße 66,
14069 Berlin,
eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg
Blatt 28.186
auf den Namen
Charlottenburg H.A.G. Immobilienfonds GmbH & Co. KG
früher: Ruhl Immobilienfonds Nr. Sachzehn KG, Berlin

Gläubigerin: Finanzamt Charlottenburg-Ost,
Bismarckstraße 48, 10627 Berlin,
Zeichen: Steuer-Nr.: 625/6570 Vo 1,

Schuldnerin: Charlottenburg H.A.G. Immobilienfonds GmbH & Co. KG,
Meisenstraße 22, 77731 Willstätt-Legelshurst,
vertreten durch Rechtsanwalt Jörg Kühler,
Schwarzwaldstraße 134, 79102 Freiburg i.Br., -Akta/our file/n,doss./ns.autos
95.037 K-

wird der Erinnerung der Schuldnerin vom 12.7.95 gegen den Beschluß
des Rechtspflegers vom 28.6.95 nicht abgeholfen; sie ist zulässig,
aber nicht begründet. Der Verkehrswert wurde nach Vorschlag des
überzeugenden Gutachtens des Sachverständigen Werner Pfeiffer vom
10.4.1995 auf 2.293.300,00 DM festgesetzt. Daß in einem früheren
Gutachten im Auftrag der Lübecker Hypothekenbank AG der
Verkehrswert auf 3.932.000,00 DM festgesetzt wurde, steht dem
nicht entgegen. Dieses Gutachten datiert vom 28.11.1990.
Bei den erheblichen Preisschwankungen auf dem Berliner Grundstücks-
markt in den letzten Jahren ist es sachgerecht, dem Vorschlag
in dem aktuellen Gutachten zu folgen, zumal es sich dabei um ein
vom Gericht ausschließlich zum Zwecke der Verkehrswertfestsetzung
eingeholtes Gutachten handelt.

Im Übrigen wurden die Ausführungen des Gutachtens des Sachverständigen ¹⁹³⁷Preißer in der Sache nicht angegriffen.

Die Erinnerung wird gemäß § 11 Abs. 2 (Rpflg) dem Landgericht Berlin zur Entscheidung vorgelegt. Sie gilt damit als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

Gerlach
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt


Justizangestellte

